

Leistung mittelst Repräsentation ankomme, benachteiligt und zurückgesetzt. Es ist nun klar, daß es sich hierbei nicht um eine Arbeitsunfähigkeit handelt; die Fähigkeit der Klägerin, zu arbeiten und zu erwerben, ist nicht aufgehoben oder beeinträchtigt, wenigstens zur Zeit nicht; sondern der von ihr geltend gemachte Gesichtspunkt betrifft das erschwerte Fortkommen infolge der Entstellung und fällt also ganz unter Abs. 2 des Art. 53 OR.

5. Ist demnach die verlangte Entschädigung aus Art. 53 Abs. 2 im Rahmen der Gesamtforderung von Fr. 3780 + Fr. 3000 zu beurteilen, so ist es zunächst Tatfrage, ob und inwieweit die Klägerin durch den Biß und die jetzige Narbe entstellt sei. Die Vorinstanzen haben zur Feststellung hierüber auf die bei den Akten liegende Photographie der Klägerin abgestellt, und eine Bemängelung dieses Vorgehens vor Bundesgericht ist ausgeschlossen; insbesondere könnte das Bundesgericht nicht, wie der Vertreter des Beklagten anzunehmen scheint, selbst einen Augenschein des Mädchens vornehmen; das Bundesgericht ist vielmehr, hinsichtlich des Zustandes der Klägerin vor und nach dem Unfälle, auf die Feststellung der Vorinstanz angewiesen. Als Folgen der Entstellung sehen die Vorinstanzen mit Recht Einschränkung des Arbeitsfeldes und der Heiratsmöglichkeit an. Beides sind Faktoren, die ein erschwertes Fortkommen der Klägerin bedeuten. Die Abwägung der Entschädigung hat an Hand der — in Erwägung 2 mitgeteilten — Gutachten, insbesondere des gerichtlichen Gutachtens, zu erfolgen. Danach handelt es sich um Abwägung von Imponderabilien und von Wahrscheinlichkeiten. In Anbetracht des schweren Verschuldens des Beklagten (Art. 51 Abs. 1 OR) ist bei der Abschätzung eher hoch zu gehen, und es ist auch zu berücksichtigen, daß eine künftige kleine Verminderung der Erwerbsfähigkeit bei den vielleicht eintretenden Komplikationen nicht ausgeschlossen ist. In Berücksichtigung aller Umstände erscheint eine Erhöhung der Entschädigung aus Art. 53 (Abs. 2) auf 4000 Fr. angemessen.

6. Bei der Bemessung des Schmerzensgelbes und der Genug-tung, Art. 54 OR, sind einerseits wiederum das schwere Verschulden des Beklagten, andererseits die Schwere der Verletzung der Klägerin und die Größe der Schmerzen, endlich auch die psychischen Leiden — Verminderung der Lebensfröhlichkeit —, die die

Klägerin ausgestanden hat und noch ausstehen wird, zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat diesen Faktoren durch die Zuspprechung von 1000 Fr. nicht genügend Rechnung getragen; vielmehr rechtfertigt sich eine Erhöhung dieser Entschädigung auf 2000 Fr.

7. Bei der Zinsfrage, die endlich noch bestritten ist, ist zu berücksichtigen, daß die zugesprochenen Entschädigungsbeträge auf den Tag des Unfalles berechnet sind. Daher hat auch die Verzinsung von diesem Tage an zu laufen. Die Unterscheidung der Vorinstanz, die die Entschädigung aus Art. 53 (Abs. 2) nicht verzinslich erklären will, weil es sich um künftigen Schaden handle, ist aus dem Grunde unrichtig, weil eben diese Entschädigung auf den Tag des Unfalles zurückdiskontiert wird. Auch widerspricht die Verzinsung erst von der Streithängigkeit an der Praxis des Bundesgerichts. Vielmehr ist die ganze Entschädigungsforderung vom Tage des Unfalles an mit 5% zu verzinsen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen, dagegen diejenige der Klägerin dahin als begründet erklärt, daß, in Abänderung des Urteils des Kantonsgerichts von Graubünden vom 19. Oktober 1906 die der Klägerin zu bezahlende Entschädigung auf 6289 Fr. samt 5% Zins seit 27. Oktober 1904 erhöht wird.

16. Urteil vom 8. März 1907 in Sachen

**J. B. Ortler Witwe, Bekl., W.-Kl. u. Ber.-Kl., gegen
Sühinger, Kl., W.-Bekl. u. Ber.-Bekl.**

*Einfache Gesellschaft behufs Einkaufes von Eiern, oder Kauf?
Art. 524 Abs. 1 OR. — Anspruch des geschäftsführenden Gesellschafters auf Ersatz des Anteils des Mitgesellschafters am Verluste;
Haftung des geschäftsführenden Gesellschafters. Art. 537, 538 OR.
Unzulässigkeit von Nova vor Bundesgericht, Art. 80 OG.*

A. Durch Urteil vom 10. Dezember 1906 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt folgendes, die Klage unter Berichtigung der Zinsberechnung gutheißen Urteils des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 26. Oktober 1906 bestätigt:

Die Beklagte wird zur Bezahlung von 2589 Fr. 93 Cts. samt Zins zu 5 % von 202 Fr. 8 Cts. seit 26. Mai 1904, von 75 Fr. 15 Cts. seit 1. Juni 1904, von 64 Fr. 50 Cts. seit 21. Juni 1904, von 1706 Fr. 46 Cts. seit 1. August 1904 an Kläger verurteilt.

Die Widerklage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Abweisung der Klage und Gutheißung der Widerklage.

C. Der Kläger beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger verlangt von der Beklagten Ersatz der Hälfte des Verlustes, den er bei einem Einkauf von 100 Kisten Eiern von Cheysson in Marseille erlitten hat, und begründet diese Forderung damit, daß es sich bei diesem Einkauf um ein gemeinsames Geschäft der Parteien im Sinne von Art. 524 ff. OR gehandelt habe.

Die Beklagte gibt zu, daß sie sich dem Kläger gegenüber verpflichtet hatte, ihm die Hälfte der von Cheysson zu beziehenden Ware abzunehmen; sie betrachtet aber das Rechtsverhältnis der Parteien als dasjenige des Kaufs, weshalb sie, da die Eier nicht im vertragsmäßigen Zustande angekommen seien, dem Kläger nicht nur nichts schulde, sondern im Gegenteil von ihm Ersatz des ihr entgangenen Gewinns sowie der ihr erwachsenen Auslagen zu fordern berechtigt sei. Die Beklagte verlangt demgemäß widerklageweise 100 Fr. für entgangenen Gewinn und 382 Fr. für Auslagen, die ihr bei der Expertisierung der Eier und bei Vertretung ihres Standpunktes gegenüber dem Kläger erwachsen seien. Der Kläger hat seinerseits die Hälfte der der Beklagten bei der Expertisierung der Eier entstandenen Auslagen (81 Fr. 75 Cts.) bei der Berechnung der Klagsumme bereits in Abzug gebracht.

Die Umstände, unter denen sich das streitige Geschäft mit Cheysson abgewickelt hat, sind folgende: Der Kläger und der Geschäftsführer der Beklagten (Böfinger) waren im April 1904 zusammen nach Marseille gereist, um die Einrichtungen Cheyssons kennen zu lernen. Nach ihrer Rückkehr bestellte der Kläger in

eigenem Namen, aber im Einverständnis mit Böfinger, die 100 Kisten. Am 24. Mai kam die Ware in Basel an. Da sie mit Mängeln behaftet zu sein schien, erwirkte der Kläger eine gerichtliche Expertise. Dieselbe erstreckte sich gemäß Anordnung des Richters und gemäß einer von beiden Parteien anerkannten Usance nur auf 10 % der Ware und ergab einen Mindervwert von 6 %. Darauf erklärte der Kläger dem Verkäufer Cheysson, er nehme die Eier gegen 8 % Rabatt an. Der Geschäftsführer der Beklagten hatte sich, als er von dem Resultat der Expertise erfuhr, folgendermaßen geäußert: „Wenns nicht schlimmer „ist als 6 %, so nehmen wir die Ware“; und die Beklagte hatte darauf ihre Hälfte (50 Kisten) bezogen. Bei Öffnung aller Kisten stellte sich aber heraus, daß der Inhalt der bei der Expertise nicht geöffneten Kisten durchschnittlich einen viel größern Mindervwert als 6 oder 8 % aufwies. Es wurden daher auf Begehren des Klägers die von ihm bezogenen und auf Begehren der Beklagten die von ihr bezogenen Kisten einer zweiten Expertise unterworfen, wobei sich ein Mindervwert von 14 bis 88 % ergab. Infolgedessen stellte die Beklagte dem Kläger ihre Hälfte und der Kläger dem Verkäufer Cheysson die ganze Sendung zur Verfügung; und da Cheysson auf der Abnahme der Ware beharrte, wurde dieselbe öffentlich versteigert. Im Prozesse gegen Cheysson unterlag der Kläger, weil der Richter fand, der Kläger habe durch die Erklärung, die Sendung gegen 8 % Rabatt anzunehmen zu wollen, auf jegliche spätere Reklamation verzichtet. Demgemäß wurde der Kläger erstinstanzlich zur Zahlung von 6304 Fr. 50 Cts. nebst Zinsen und Kosten an Cheysson verurteilt. Dieses Urteil wurde vom Kläger nicht weitergezogen. Der Beklagten war vom Kläger der Streit verkündet worden; sie hatte aber die Teilnahme am Prozesse abgelehnt, da die ganze Sache sie als Käuferin nichts angehe.

Bei Berechnung der Klagsumme hat der Kläger, außer der Hälfte des von der Beklagten für die zweite Expertise ausgelegten Betrages (81 Fr. 75 Cts.), auch die Hälfte des Steigerungserlöses der Ware (1379 Fr. 70 Cts.) von der Hälfte seiner Auslagen in Abzug gebracht.

2. Die erste Voraussetzung für die Begründetheit der Klage

besteht darin, daß das Rechtsverhältnis der Parteien sich als dasjenige der einfachen Gesellschaft qualifiziere. Es ist daher vor allem die Natur dieses Rechtsverhältnisses festzustellen.

Was nun zunächst das Erfordernis der „vertragsmäßigen Verbindung zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes“ (vergl. Art. 524 Abs. 1 OR) betrifft, so ergibt sich das Vorhandensein dieser Voraussetzung schon aus der eigenen Darstellung der Beklagten in der Klagebeantwortung. Darnach „machten die Parteien seit längerer Zeit in der Weise miteinander Geschäfte, daß der eine eine größere Partei Eier von auswärts kommen ließ und der andere ihm die Hälfte oder einen Teil davon in Basel abnahm“; und „es geschah dies, um möglichst häufig frische Ware beziehen und doch von der bei größeren Bezügen eintretenden Frachtreduktion profitieren zu können“. Diese Vorteile, zu denen sich offenbar noch derjenige eines billigeren Einkaufspreises gesellte, kamen jeweils beiden Parteien in gleicher Weise zu gut, während bei einem Kaufgeschäfte der Vorteil der günstigeren Einkaufsbedingungen in der Regel dem Verkäufer allein zufällt.

Wenn die Beklagte in ihrer Berufungsschrift damit argumentiert, es würde für sie, die ebensogut Großhändlerin sei wie der Kläger, keinen Sinn gehabt haben, von diesem ihren Konkurrenten Eier zu beziehen, ohne von den Engroßeinkaufsbedingungen zu profitieren, so ist in analoger Weise zu sagen, daß es für den Kläger keinen Sinn gehabt hätte, ohne jede Gegenleistung seitens der Beklagten, dieser gegenüber auf jeglichen Unternehmergeinn auf der Hälfte der Sendung zu verzichten; die Gegenleistung der Beklagten konnte aber nur darin bestehen, daß sie dem Kläger das ihrer Hälfte entsprechende Risiko abnahm. Waren also die mit dem Einkauf verbundenen Gefahren, ebenso wie die Chancen des gewinnbringenden Weiterverkaufs, zwischen den Parteien geteilt, und hatten somit beide genau das gleiche Interesse an der vertragsmäßigen Lieferung der Ware seitens des auswärtigen Verkäufers, so ergibt sich auch hieraus, daß der Einkauf, wie die zitierte Gesetzesbestimmung voraussetzt, „zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes“ stattgefunden hatte.

Die Verfolgung des gemeinsamen Zweckes geschah aber auch „mit gemeinsamen Mitteln“ und „mit gemeinsamen

Kräften“, wie Art. 524 OR in zweiter Linie voraussetzt. Denn nicht nur wurden stets sämtliche Auslagen des einen oder andern Kontrahenten dem andern im Verhältnis seiner Beteiligung am Einkauf belastet, sondern es wurden auch alle diejenigen Handlungen, welche zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes nötig schienen, in der Regel, soweit es das Verhältnis zum auswärtigen Lieferanten zuließ, von beiden Parteien gemeinsam vorgenommen: so z. B. die Beschäftigung der Ware bei deren Ankunft in Basel; so auch gerade im vorliegenden Fall die Reise nach Marseille zu dem Zwecke, die Verhältnisse des Cheysson'schen Geschäftes kennen zu lernen. Wenn nun auch die Bestellung beim auswärtigen Lieferanten, sowie die zur Abwicklung des Geschäftes erforderliche Korrespondenz mit demselben jeweils nur von dem einen der beiden Kontrahenten besorgt wurde, so war dies eben ein durch das Verhältnis zum Lieferanten gebotenes Verhalten; wie sehr aber die Parteien darauf bedacht waren, auch diese Mühewaltung in gleicher Weise unter sich zu verteilen, ergibt sich mit aller Deutlichkeit daraus, daß es das eine Mal der Kläger und das andere Mal die Beklagte war, welche dem auswärtigen Lieferanten gegenüber als Käufer auftrat und infolgedessen die Korrespondenz mit demselben besorgte.

Daß diejenige Partei, welche dem Verkäufer gegenüber für den Kaufpreis haftete, der andern für die Hälfte desselben „Faktur“ zu stellen pflegte, ist selbstverständlich nicht geeignet, das durch die Gemeinsamkeit des Zweckes und der Mittel charakterisierte Rechtsverhältnis der Parteien in einem andern Lichte erscheinen zu lassen; ebensowenig natürlich der Umstand, daß im vorliegenden Falle der Kläger in einem Briefe an den auswärtigen Lieferanten Cheysson mit Bezug auf die Beklagte den Ausdruck „client“ gebraucht hat; das Rechtsverhältnis, in dem der Kläger zur Beklagten stehen mochte, ging ja den Lieferanten in Marseille nichts an.

3. Ergibt sich somit aus sämtlichen Umständen, daß das Rechtsverhältnis der Parteien dasjenige der einfachen Gesellschaft (und zwar einer sogenannten Einkaufsgesellschaft) war, so fragt es sich im weitern, ob der Kläger als geschäftsführender Gesellschafter berechtigt sei, von der Beklagten die Übernahme ihres

Anteils an dem Verluste des Geschäftes mit Cheysson zu verlangen.

Daß die eingeklagte Summe (nach Richtigstellung der klägerischen Zinsberechnung) die Hälfte des auf dem Geschäft mit Cheysson entstandenen Verlustes darstellt, ist von der Beklagten nicht bestritten worden. Es handelt sich also hier in der Tat um einen Verlust, welchen der Kläger als „geschäftsführender Gesellschafter“ „unmittelbar durch seine Geschäftsführung“ erlitten hat, wie Art. 537 OR voraussetzt, und es fragt sich somit nur noch, ob umgekehrt der Kläger der Beklagten aus Verschulden im Sinne von Art. 538 für ihren Anteil an diesem Verluste aufzukommen und aus diesem Grunde nichts von ihr zu fordern habe.

Ein Verschulden des Klägers, für welches er der Beklagten im Sinne von Art. 538 OR haftbar wäre, liegt nun aber nicht vor. Denn sämtliche vom Kläger in der Angelegenheit mit Cheysson vorgenommenen Handlungen und abgegebenen Erklärungen sind entweder nach Beratung des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten und im Einverständnis mit diesem oder aber unter nachheriger ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung seitens desselben oder schließlich unter Verweigerung jeder Ansichtsäußerung seitens der Beklagten erfolgt. Zum mindesten stillschweigend genehmigt wurde insbesondere die vom Kläger nach Vornahme der ersten Expertise dem Verkäufer Cheysson gegenüber abgegebene Erklärung, die Sendung gegen 8 % Rabatt annehmen zu wollen. Denn die Beklagte hat in ihrer Klagebeantwortung selber ausgeführt, wie sie zwei Tage nach der ersten Expertise durch Entgegennahme der „Niederlagscheine“ ihren Anteil an der Sendung bezogen und erst nach Ablauf von drei weiteren Tagen mittels Chargebrief protestiert habe; daß aber Böfinger, der Geschäftsführer der Beklagten, von der Expertise Kenntnis gehabt hatte, und also die bezügliche tatsächliche Feststellung der Vorinstanz nicht aktenwidrig ist, wie die Beklagte in der Berufungsschrift behauptet, ergibt sich mit Sicherheit aus den Aussagen Böfingers vor Zivilgericht: „Es mag sein, daß ich von der ersten Expertise verständigt worden bin“ und: „Kläger teilte mir mit, die Expertise Eisenring habe 6 %

Abgang ergeben, worauf ich sagte: „wenns nicht schlimmer ist, so nehmen wir die Ware“. Unter Verweigerung jeder Ansichtsäußerung der Beklagten sind sodann sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Klägers im Prozeß gegen Cheysson erfolgt (so speziell die Unterlassung der Weiterziehung des die Klage Cheyssons gutheißenden Urteils); denn trotzdem ihr der Streit verkündet worden war, hat sich die Beklagte diesem ganzen Prozeß gegenüber stets auf den Standpunkt gestellt, derselbe gehe sie als Käuferin nichts an.

Was schließlich die in der Berufungsschrift aufgestellte Behauptung betrifft, es habe der Kläger der Beklagten das ungleiche Ergebnis der bei der ersten Expertise vorgenommenen Stichproben verschwiegen, während doch in solchen Fällen usancegemäß eine Ausdehnung der Expertise stattzufinden habe, so ist zu bemerken, daß von dieser Usance in der Berufungsschrift zum ersten Mal gesprochen wird und daß somit das Bundesgericht nach Art. 80 DO hierauf nicht eintreten kann. Abgesehen davon fällt in Betracht, daß die Beklagte vom Augenblick an, wo sie von der Vornahme der Expertise Kenntnis hatte, in der Lage war, vom Kläger über die Detailresultate derselben Auskunft zu verlangen; daß sie dies getan und hierauf keine oder eine unrichtige Antwort erhalten habe, oder daß der Kläger ihr von sich aus falsche Mitteilungen über jenen Punkt gemacht habe, behauptet sie aber selber nicht.

4. Liegt nach dem gesagten kein Verschulden des Klägers als geschäftsführenden Gesellschafters vor (und könnte es sich übrigens jedenfalls nicht um Verletzung der in eigenen Geschäften beobachteten Sorgfalt handeln, was doch Art. 538 OR voraussetzt), so erscheint die Forderung des Klägers, es habe ihm die Beklagte die Hälfte des Verlustes abzunehmen, als begründet.

Mit der Gutheißung der Klage ist auch das Schicksal der Widerklage entschieden. Denn Anspruch auf Vergütung entgangenen Gewinns könnte die Beklagte nur dann haben, wenn das Rechtsverhältnis der Parteien dasjenige des Kaufs wäre; was aber die Prozeßkosten betrifft, deren Ersatz sie vom Kläger verlangt, so handelt es sich hier entweder um Auslagen im Interesse der Gesellschaft (diese sind bereits bei der Klagestellung berücksichtigt

worden) oder aber um solche Prozesskosten, welche der Beklagten bei Verfechtung ihres ungerechtfertigten Standpunktes gegenüber dem Kläger erwachsen sind und welche daher gleich zu behandeln sind wie die im Hauptprozeß erlassenen Kosten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 10. Dezember 1906 bestätigt.

17. Urteil vom 9. März 1907 in Sachen

Fischer, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Spengler, Befl. u. Ber.-Befl.

Stellung der kantonalen Instanzen bei Rückweisung einer Streitsache nach Art. 82 Abs. 2 OG. — Bürgschaft für eine Solidarschuld. —

1. *Novation oder Schuldverlass und Stundung? Art. 142 OR. —*
2. *Einfluss der Entlassung des einen Solidarschuldners auf die Bürgschaft. Art. 166 Abs. 2 OR; 168 Abs. 4 OR. — 3. Art. 303 SchKG gilt nicht für den aussergerichtlichen Nachlassvertrag. —*
4. *Art. 508 OR.*

A. Durch Urteil vom 28. November 1906 hat das Obergericht des Kantons Thurgau über die Rechtsfrage:

Sind die Appellanten pflichtig, die von Heinrich Spengler-Guster für Jakob Egloff und August Wyler in Lägerwilen zu Gunsten des Appellanten eingegangene Bürgschaft für ein Darlehen von 15,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 15. Februar 1905 als für sie verbindlich anzuerkennen und demzufolge auch den Regress auf sie für den in dem Konkurse der Hauptschuldner ungedeckt bleibenden Betrag anzuerkennen? —

erkannt:

Sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Er stellt die Anträge:

1. Es sei das Urteil des thurgauischen Obergerichts vom

28. November 1906 aufzuheben und die Streitsache im Sinne des Urteils des Bundesgerichts vom 22. Dezember 1905 (US 31 II Nr. 92) in der gleichen Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen des angeführten bundesgerichtlichen Urteils an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen.

2. Eventuell sei, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Sache zur Aktenvervollständigung und neuer Entscheidung an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen in dem Sinne, daß die Berufungsbeklagtschaft den effektiven Schaden zu beweisen habe, der ihr durch das Abkommen des Klägers mit dem einen der Solidarschuldner, Wyler, erwachsen sei, unter Eröffnung des Gegenbeweises für die Berufungsklägerschaft.

3. Eventuell sei, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen in dem Sinne, daß die Berufungsbeklagtschaft zu beweisen habe, daß durch die angebliche Novation der klägerischen Forderung gegenüber dem einen der Solidarschuldner, Wyler, die Entlassung des andern Solidarschuldners, Egloff, beabsichtigt war, unter Eröffnung des Gegenbeweises für den Berufungskläger.

4. Eventuell sei die Annahme einer gänzlichen Befreiung auch des andern Solidarschuldners, Egloff, und damit der Bürgen als billigen richterlichem Ermessen nicht entsprechend, jedenfalls als nach Aktenlage unbegründet und willkürlich zu erklären und daher die Streitsache zu neuer Entscheidung an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen, eventuell zur Aktenvervollständigung im Sinne der Eröffnung von Beweis für die Beklagtschaft und von Gegenbeweis für die Klägerschaft für das Bestehen bezw. Nichtbestehen von sogenannten Billigkeitsgründen.

5. Eventuell seien von den kantonalen Instanzen diejenigen Akten und Protokollauszüge einzuverlangen, auf welche sie die behauptete Gerichtsnotorietät betreffend angebliche Art der Schuldentilgung und Erwirkung des Konkurswiderrufes durch den einen der Solidarschuldner, Wyler, stützen, insbesondere auch die Akten der vom Obergericht angerufenen Beschwerde, eventuell sei unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur Aktenver-